

(Staatsminister Graf Bihthum v. Gätzdorf.)

(A) es hat sich aber ihre Zahl, vornehmlich auch dank der rührigen Tätigkeit des seit 1905 bestehenden Sächsischen Landesverbandes gewerblicher Genossenschaften, beständig erhöht. Es bedarf nicht besonderer Ausführung, daß diese Kreditgenossenschaften recht geeignete Anstalten bilden zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Kleingewerbetreibenden, und die Regierung wird auch in der Zukunft dafür besorgt sein, daß durch Aufklärung in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes der Wert des Zusammenschlusses zu Kreditgenossenschaften mehr und mehr erkannt wird, damit in den Orten, wo ein Bedürfnis hiernach besteht, solche Genossenschaften errichtet werden.

Besonders ausschlaggebend aber für die Stellung, die die Regierung zu den vorliegenden Anträgen einnimmt, ist die Tatsache, daß wir in Sachsen bereits seit dem Jahre 1906 eine Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits des gewerblichen Mittelstandes besitzen und daß diese Anstalt, die als Handwerker-genossenschafts-Bank gegründet, jetzt die Bezeichnung „Zentralkasse gewerblicher Genossenschaften im Königreiche Sachsen“ führt, ihre Aufgabe, den in Genossenschaften zusammengeschlossenen mittleren und kleineren Gewerbetreibenden den nötigen Kredit zu gewähren, bisher in hinreichender Weise zu erfüllen bestrebt gewesen ist.

(B) Diese Zentralkasse, eine eingetragene Genossenschaft m. b. H. mit dem Sitze in Dresden, wurde im Jahre 1906 mit 14 Mitgliedern gegründet, und zurzeit sind ihr 49 gewerbliche Genossenschaften angeschlossen. Nach den Satzungen ist der Gegenstand des Unternehmens der Betrieb eines Bankgeschäftes zur Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft seiner Mitglieder, insbesondere durch Gewährung von Kredit an diese und durch zinsbare Anlage ihrer Geldvorräte. Sie bezweckt also die Geldausgleichung unter den ihr angeschlossenen Genossenschaften, sie gewährt Kredit in laufender Rechnung, sie diskontiert gute Kundenwechsel, löst Schecks ein und gewährt kurzfristige Vorschuß- und Lombarddarlehen. Von dem der Regierung zur Förderung des Genossenschaftswesens zur Verfügung gestellten Betrage sind der Zentralkasse gewerblicher Genossenschaften außer einer jährlichen Beihilfe für die Kosten der Geschäftsführung bisher folgende Unterstützungen gewährt worden: zu Darlehen für Genossenschaften 892 500 M., zu Lombarddarlehen für einzelne Genossenschaften 77 100 M., als Betriebskapital für die Zentralkasse 35 000 M., zusammen 1 004 600 M. Hierauf wurden bis Ende 1913 zurückgezahlt 159 273 M. 55 Pf., so daß die Höhe der Darlehen sich Ende 1913 auf 845 326 M. 45 Pf. beläuft.

In Beachtung der dargelegten Verhältnisse glaubt daher die Regierung, daß ein Bedürfnis zur Errichtung einer

staatlichen, also unter Leitung und Aufsicht von Staatsbeamten stehenden Kreditzentralanstalt für den gewerblichen Mittelstand nicht vorliegt, daß sich vielmehr ein weiterer Ausbau der seit Jahren bestehenden Zentralkasse gewerblicher Genossenschaften, nach Befinden auch durch Gewährung weiterer Staatsdarlehen an diese Kasse, empfehlen wird.

Über die Frage, wie die Zentralkasse gewerblicher Genossenschaften weiter ausgebaut werden kann, schweben gegenwärtig noch Verhandlungen. Es wird auch hierbei der bedeutsame Beschluß des Sächsischen Sparkassenverbandes vom 24. v. M. in Erwägung gezogen werden, der sich dahin ausspricht, daß die Sparkassen den Personalkredit mehr als bisher fördern sollen.

Dieser Weg empfiehlt sich auch aus einem anderen Grunde. Die preußische Zentralgenossenschaftskasse, nach deren Vorbild die Herren Antragsteller die staatliche Zentralkreditanstalt in Sachsen errichtet haben wollen, darf nicht mit Einzelgenossenschaften, sondern kraft gesetzlicher Vorschrift nur mit „Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ arbeiten. Der ausgesprochene Zweck dieser Vorschrift besteht darin, jeden Eingriff in die auf Selbsthilfe gegründete genossenschaftliche Entwicklung zu vermeiden, insbesondere nicht die bereits vorhandenen genossenschaftlichen Verbandskassen durch die staatliche Zentralkasse zu verdrängen, ganz im Gegenteil vielmehr den genossenschaftlichen Verbandskassen einen bankmäßigen Rückhalt zu geben und sie an den allgemeinen Geldmarkt anzuschließen. Ein der Preußenkasse nachzubildendes sächsisches Institut würde daher nur mit der „Landwirtschaftlichen Landesgenossenschaftskasse für das Königreich Sachsen“ und mit der „Zentralkasse gewerblicher Genossenschaften im Königreich Sachsen“ in Geschäftsverkehr treten können, und diese Basis wäre offenbar nicht breit genug, um die Errichtung eines besonderen Staatsinstituts zu rechtfertigen. Andererseits würde es den erheblichsten Bedenken begegnen, wenn man die staatliche Zentralkasse unmittelbar auf die Einzelgenossenschaften aufbauen wollte. Die staatliche Zentralanstalt würde hierdurch mit einer Überfülle kleiner und kleinster Geschäfte belastet werden, die weit zweckmäßiger den bestehenden genossenschaftlichen Verbandskassen überlassen bleiben, ganz abgesehen davon, daß ich es für unmöglich ansehe, dem gewünschten Zentralinstitut die Aufgabe zu geben, unmittelbar mit den einzelnen Genossenschaften in geschäftliche Verbindung zu treten und sie dabei in ihren Zinsforderungen in der von dem Herrn Abgeordneten Ritsche gewünschten Weise derart zu beschränken, daß der Zinsfuß durchaus unabhängig sein soll von den Schwankungen des Geldmarktes.